

Weiterbildung Allgemeinmedizin

Voraussetzungen, Ablauf, Förderung und aktuelle Probleme

Angesichts der drohenden Unterversorgung in Sachsen ist die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin von zentraler Bedeutung. Sie erfordert neben dem Wechsel zwischen ambulantem und stationärem Bereich auch Rotationen in andere Fachgebiete und damit ein hohes Maß an Eigeninitiative und Organisation.

Unterstützung bieten hierbei die Weiterbildungsverbünde: Sie koordinieren den Ablauf, helfen bei der Stellensuche und stehen Weiterbildern und Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung als zentrale Ansprechpartner zur Seite. Aktuelle Rückmeldungen nehmen wir zum Anlass, die wesentlichen Aspekte der Weiterbildung im Folgenden nochmals darzustellen.

Was sind die Voraussetzungen, um Weiterbilder zu werden?

Es muss ein Antrag auf Weiterbildungsbefugnis bei der Sächsischen Landesärztekammer gestellt werden. Grundvoraussetzungen sind ein eigenes Sprechzimmer für den Arzt in Weiterbildung und die Vollzeittätigkeit des Weiterbilders in der Weiterbildungsstätte. Sollte dies beispielsweise in einer Gemeinschaftspraxis nicht der Fall sein, so kann bei komplementärer Arbeitszeit die Befugnis gemeinsam beantragt werden. Nachzulesen ist dies im § 5 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer. Eine weitere Voraussetzung zur Beantragung der Weiterbildungsbefugnis ist die mehrjährige (mindestens zweijährige) Tätigkeit des Weiterbilders. Im Antrag werden zusätzlich Details zu Praxisausstattung und Leistungserbringung abgefragt. Die Erteilung der Be-

fugnis erfolgt im Ausschuss Weiterbildung. Zusammengefasst sind die Aufgaben des Weiterbildenden unter www.slaek.de → Ärzte → Weiterbildung → Download (PDF „Hinweise für alle Weiterbildungsbefugten“) zu finden.

Wie lange dauert die Weiterbildung zum Allgemeinmediziner?

Die Weiterbildung kann mit Erhalt der Approbation begonnen werden. Für die Weiterbildung zum Facharzt werden 60 Monate Mindestweiterbildungszeit gefordert, davon müssen

- 24 Monate in der ambulanten hausärztlichen Versorgung,
- 12 Monate in der stationären Akutversorgung im Gebiet Innere Medizin,
- 6 Monate in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung (nicht in den Gebieten Allgemeinmedizin und Innere Medizin) sowie
- weitere 18 Monate in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung

abgeleistet werden. Zudem ist die Absolvierung der 80-Stunden-Kurs-Weiterbildung in Psychosomatischer Grundversorgung nachzuweisen.

Die in der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer geforderten Zeiten und Inhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Die Zeiten beziehen sich auf eine Weiterbildung in Vollzeittätigkeit an der entsprechenden Weiterbildungsstätte. Eine Weiterbildung in Teilzeit wird angerechnet, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildung verlängert sich entsprechend.

Im ambulanten Bereich wird als Vollzeittätigkeit eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden vorausgesetzt.

Wie ist das mit der Förderung?

Die Weiterbildung zum Allgemeinmediziner wird nach § 75 a SGB V finanziell gefördert. Im stationären Bereich erfolgt die Förderung über die Deutsche Krankenhausgesellschaft. Im ambulanten Bereich wird die Förderung über die Kassenärztliche Vereinigung ausbezahlt.

In beiden Bereichen wird die Förderungsumme an den Arbeitgeber/Weiterbildungsbefugten gezahlt, der sie auch beantragen muss. Er verpflichtet sich zur vollständigen Weiterreichung an den Arzt in Weiterbildung. Derzeit be-

Anzeige



Klaus Jerosch GmbH
Praxisplanung &
Praxiseinrichtung

*Praxismöbel für lebendige
und funktionelle Räume*

Tel.: 03563 60 18 80
Mail: kontakt@jerosch.com
Web: www.jerosch.com

trägt die volle Fördersumme im ambulanten Bereich 5.800,00 Euro. Diese muss die Ärztin beziehungsweise der Arzt in Weiterbildung mindestens als Bruttogehalt bei Vollzeittätigkeit erhalten. Die üblichen Arbeitgeberaufwendungen sind vom Weiterbilder zusätzlich zu zahlen.

Jede nachträgliche Änderung im Arbeitsvertrag, wie zum Beispiel die Reduzierung der Wochenarbeitszeit, muss an die fördernde Institution gemeldet werden. Grundlage für die Förderung sind die Durchführungsbestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zur Förderung von Ärzten und Psychotherapeuten in Weiterbildung. Für weiterführende Fragen steht das Ressort Beratung der Kassenärztli-

chen Vereinigung unter weiterbildung@kvsachsen.de oder telefonisch unter 0351 8290-72224 zur Verfügung.

Und was ist, wenn abweichend vom Arbeitsvertrag die Arbeitszeit bei gleichem Gehalt „in beiderseitigem Einvernehmen“ reduziert wird?

Wir wurden über derartige Fälle informiert und möchten daher eindringlich darauf hinweisen, dass dies Betrug ist, der für beide, den Weiterbilder als auch die Ärztin/den Arzt in Weiterbildung weiterbildungsrechtliche Konsequenzen haben wird. Die persönliche Eignung als Weiterbildungsbefugter ist nicht mehr gegeben, wenn die Regularien der Weiterbildungsordnung nicht beachtet werden, und kann zum Entzug der Weiterbildungsbefugnis führen.

Für den Arzt in Weiterbildung besteht damit die Gefahr, dass die Tätigkeit an dieser Einrichtung nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden kann.

Aktuell sehen wir hochengagierte Weiterbilder, die sich für eine qualifizierte und gute Weiterbildung einsetzen. Das Fehlverhalten Einzelner soll daher keine Verallgemeinerung sein.

Unser Dank gilt den vielen Weiterbildungsbefugten, die sich mit hohem Engagement um eine gute ärztliche Weiterbildung bemühen und damit maßgeblich zu einer zukünftig hochwertigen medizinischen Versorgung unserer Patientinnen und Patienten beitragen. ■

Ärztlicher Geschäftsbereich